

Suchtmittelgesetz SMG
&
Neue-Psychoaktive-
Substanzen-Gesetz
NPSG

Überblick und Vergleich

DIE KRAFT IM STRAFRECHT

K A N Z L E I
Machac & Häussler

Verteidiger in Strafsachen
Studio legale di diritto penale

Aufbau

- SMG
- NPSG
- Diversion und Therapie statt Strafe
- Nebenfronten

SMG

- SMG = Suchtgifte + psychotrope Stoffe + Drogenausgangsstoffe
- Suchtmittel = Suchtgifte + psychotrope Stoffe
- Suchtgifte = Suchtgiftverordnung (SV)
- Psychotrope Stoffe = Psychotropenverordnung (PV)

SMG

- Erwerb
- Besitz
- Erzeugung
- Beförderung
- Einfuhr
- Ausfuhr
- Anbieten
- Überlassen
- Verschaffen
- + alle Begehungsformen Vorsatz

Grenzmengen und Werte gängiger Suchtmittel in Straßenqualität

SMG

SM	Wirkstoff	Grenzmenge (GM) Reinsubstanz (g)	üblicher Reinheitsgehalt Straßenqualität	1fache GM Straßenqualität (g)	15fache GM Straßenqualität (g)	25fache GM Straßenqualität (g)
Heroin	Diacetylmorphin	3,0	15 - 45 %	10	150	250
Morphin (Pharma)	Morphin-SO ₄ oder HCl	10,0	100%	10	150	250
Opium (Rohopium)	Morphin	10,0	stark variabel	idR ab 100 g		
Kokain	Kokain	15,0	70 - 90 %	19	281	469
LSD	LSD	0,01	100 µg/Blot	100 Blot	1500 Blot	2500 Blot
Speed	Amphetamin	10,0	10 - 20 %	100	1500	2500
Crystal, Ice	Methamphetamin	10,0	70 - 90 %	13	188	313
Ecstasy	MDMA	30,0	80 mg/Tabl	375 Tabl	5625 Tabl	9375 Tabl
Cannabiskraut	THC	20,0	0,6 - 6 %	200	3000	5000
	THCA	40,0	14 - 22 %			
Cannabisharz	THC	20,0	20 - 40 %	67	1000	1667

Quelle: Österreichisches
Bundeskriminalamt, Lagebericht
Suchtmittelkriminalität 2025

§ 27 SMG - Unerlaubter Umgang mit Suchtgift

§ 27 (1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder
3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 27 SMG - Unerlaubter Umgang mit Suchtgift

§ 27 (2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen** zu bestrafen.

§27 (2a) Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig

- in einem öffentlichen Verkehrsmittel,
- in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage,
- auf einer öffentlichen Verkehrsfläche,
- in einem öffentlichen Gebäude

oder sonst an einem allgemein zugänglichen Ort öffentlich oder unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, Suchtgift einem anderen gegen Entgelt anbietet, überlässt oder verschafft.

§ 27 SMG - Unerlaubter Umgang mit Suchtgift

§27 (3) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Abs. 2a **gewerbsmäßig** begeht.

§27 (4) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** ist zu bestrafen, wer

1. durch eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 einem **Minderjährigen** den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. eine solche Straftat als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht.

§27 (5) Wer jedoch an **Suchtmittel gewöhnt** ist und eine Straftat nach Abs. 3 oder Abs. 4 Z 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich für seinen **persönlichen Gebrauch** Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, ist nur mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** zu bestrafen.

§ 28 SMG - Vorbereitung von Suchtgifthandel

§ 28 (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die **Grenzmenge** (§ 28b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die in § 27 Abs. 1 Z 2 genannten Pflanzen zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge Suchtgift mit dem Vorsatz anbaut, dass dieses in Verkehr gesetzt werde.

§ 28 (2) Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 in Bezug auf Suchtgift in einer das **Fünftehnfache der Grenzmenge** (§ 28b) übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

§ 28 (3) Mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren** ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht.

§ 28 (4) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr**, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 3 nur mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

§28a SMG - Suchtgifthandel

§ 28a (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die **Grenzmenge** (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

§ 28a (2) Mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren** ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 1. gewerbsmäßig begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist, 2. als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht oder in Bezug auf Suchtgift in einer das **Fünftehnfache der Grenzmenge** übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

§ 28a (3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren**, im Fall des Abs. 2 nur mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

§28a SMG - Suchtgifthandel

§ 28a (4) Mit **Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren** ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1. als **Mitglied einer kriminellen Vereinigung** begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist, 2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten begeht oder 3. in Bezug auf Suchtgift in einer das **Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge** übersteigenden Menge begeht.

§ 28a (5) Mit **Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe** ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 begeht und in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten führend tätig ist.

NPSG

- NPS = eine Substanz oder Zubereitung + psychoaktive Wirkung
- **Substanz = synthetisch hergestellte chemische Verbindung**
- Zubereitung = ein Gemisch oder eine Lösung + NPS
- **Wenn SMG ≠ NPSG**
- NPSG = Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV)

NPSG

- Erzeugung
- Einfuhr
- Ausfuhr
- Überlassen
- Verschaffen
- + alle Begehungsformen Vorsatz - Vorteil & Erreichung psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper

NPSG - Gerichtliche Strafbestimmungen

§ 4. (1) Wer mit dem Vorsatz, daraus einen Vorteil zu ziehen, eine mit Verordnung gemäß § 3 bezeichnete oder von einer gemäß § 3 definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz mit dem Vorsatz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet wird, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** zu bestrafen.

(2) Hat die Straftat den Tod eines Menschen oder schwere Körpervverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit **Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren** zu bestrafen.

Diversion und Therapie statt Strafe

- Diversion §§ 35, 37 SMG
- Subsidiär allgemeine Diversion §§ 198ff StPO
- Therapie statt Strafe §§ 39, 40 SMG

Nebenfronten

- FSG
- PassG
- GewO

Kanzlei Machac & Häussler
Rotenturmstraße 19/2/32, 1010 Wien
Stiftsplatz 5/9, 3400 Klosterneuburg, Sprechstelle

E-Mail: office@machac-haeussler.law

Telefon: +43 (0) 1 533 08 50

Fax: 01 533 08 50 11

Notfallhotline: 0664 157 39 75

IM FALLE DER VERHAFTUNG UND HAUSDURCHSUCHUNG